

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Stadt
Adresse / Indirizzo	Rathaus 4001 Basel
Datum / Date / Data	25. April 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 3

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20) 8

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171) 9

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)..... 20

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé
des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)..... 21

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Biodiversität in der Schweiz steht unter grossem Druck und nimmt immer weiter ab. Dies bedroht viele wertvolle Ökosystemdienstleistungen. Die Landwirtschaft beeinflusst den grössten Teil aller fruchtbaren Gebiete der Schweiz und hat deshalb vom Gesetzgeber den klaren Auftrag, den Rückgang der Biodiversität zu bremsen und zur Förderung der Artenvielfalt beizutragen. In diesem Sinne müssen auch die Direktzahlungen des Bundes auf dieses Ziel hin ausgerichtet sein. Eine Reduktion der Biodiversitätsbeiträge um 31 Mio. Franken widerspricht diesem Ziel deutlich. Auch der Einsatz von Mulchgeräten in Sömmerungsgebieten steht in Widerspruch zu diesem Ziel, da das Mulchen nachgewiesenermassen zu grossen faunistischen Verlusten – darunter potenziell auch geschützter und bedrohter Tierarten – führt. Stattdessen sollte die DZV die Wahrung der biologischen Vielfalt durch die Landwirtschaft stärker gewichten, um die Ziele des Bundes und auch die durch die Schweiz ratifizierten internationalen Abkommen einhalten zu können.

Die übrigen Änderungsvorschläge werden vom Kanton Basel-Stadt grundsätzlich unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Abs. 4	Absatz 4 ist zu streichen	<p>Sömmerungsgebiete sind äusserst wertvolle und sensible Lebens- und Rückzugsräume für viele Tier- und Pflanzenarten. Der Einsatz von Mulchgeräten führt erwiesenermassen zu grossen Schäden der vorhandenen Fauna. Darunter sind in Sömmerungsgebieten mit grosser Wahrscheinlichkeit auch geschützte und bedrohte Tierarten. Auch muss damit gerechnet werden, dass Kleinstrukturen entfernt würden, um den Einsatz des Mulchgeräts einfacher und effizienter zu gestalten. Dies bedeutet eine Abwertung und für gewisse Arten sogar ein Verlust von Lebensraum. Eine generelle Freigabe des Mulchens in Sömmerungsgebieten ist daher ein diametraler Widerspruch zum Schutz und der Förderung der Biodiversität.</p> <p>Der Einsatz von Mulchgeräten in Sömmerungsgebieten kann lediglich als Ausnahme bewilligt werden. Eine Bewilligung dürfte dabei ausschliesslich unter Miteinbezug der betreffenden Naturschutzbehörde nach eingehender Interessenabwägung erfolgen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 Abs. 5	<p>Der Absatz 5 ist in Anlehnung an den folgenden Vorschlag neu zu formulieren:</p> <p>«Der Einsatz von Mulchgeräten ist in Ausnahmen mit Bewilligung des Kantons zulässig. Zur Beurteilung des Anliegens des Bewirtschafters kann der Kanton ein Gutachten durch eine Beratungsstelle verlangen. Der Kanton hört im Rahmen des Bewilligungsverfahrens vor der Erteilung der Bewilligung die kantonalen Fachstellen für Naturschutz, Wald und Wildhut an.</p>	<p>In Folge der Streichung des Art. 29 Abs. 4 ist eine Anpassung des Abs. 5 notwendig.</p> <p>Die Möglichkeit zur Weidepflege, Bekämpfung von Problem-pflanzen und Entbuschung von Sömmerungsgebieten mittels Mulchgerät ist vom Gesetzgeber im Grundsatz zu verbieten. Wie bereits in der Begründung zur Streichung des Abs. 4 erwähnt, soll dies jedoch als Ausnahme nach vorhergehender Interessenabwägung und unter Miteinbezug der betroffenen kantonalen Fachstellen bewilligungsfähig sein.</p>
Art. 35 Abs. 2	<p>Der Absatz ist in leicht abgeänderter Form wie folgt einzuführen: «...Artikel 59 Absatz 2 angerechnet. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke, offene Bodenstellen und andere geeignete Strukturen zur Förderung geschützter und/oder bedrohter Arten.</p>	<p>Die Einführung einer Aufzählung möglicher Kleinstrukturen begrüßen wir. Es ist jedoch wichtig, der Aufzählung keinen abschliessenden Charakter zu verleihen, sondern eine offene Formulierung zu wählen. Deshalb schlagen wir die hier genannte Änderung vor.</p>
Art. 47 Abs. 2 Bst. c	Dieser Passus ist zu streichen	<p>Eine Sömmerung ohne Schutz und Aufsicht ist aus unserer Sicht keine Leistung, die mit Direktzahlungen gefördert werden darf. Stattdessen muss die Förderung direkt an standortangepasste und der Biodiversitätsförderung dienlichen Weideregime inkl. angepasster Schutzmassnahmen geknüpft, z.B. über den neuen Art. 47 b, ausbezahlt werden. So dienen die Direktzahlungen den übergeordneten internationalen und nationalen Zielsetzungen der Förderung der Biologischen Vielfalt.</p>
Art. 47b	Der neue Artikel ist einzuführen	<p>Die Umsetzung adäquater Herdenschutzmassnahmen erlaubt es Grossraubtieren, wie dem Wolf, die Schweizer Alpen zu besiedeln. Die Präsenz von Grossraubtieren reichert die heimische Artenvielfalt an und hat nachweislich positive Einflüsse auf die Lebensraumqualität und die Biodiversität.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Aus diesem Grund sind Direktzahlungen für angepasste Herdenschutzmassnahmen im Sinne der Biodiversitätsförderung richtig und wichtig.</p> <p>Die Förderung angemessener Herdenschutzmassnahmen muss jedoch an die Bedingung geknüpft sein, dass Grossraubtiere in den Sömmerungsgebieten auch geduldet werden. Werden Grossraubtiere bekämpft oder gar lokal ausgerottet, ist auch Herdenschutz keine förderbare Leistung, die mit Direktzahlungen abgegolten werden darf.</p>
<p>Art. 58 Abs. 7</p>	<p>Der erste Satz des bestehenden Art. 58 Abs. 7 ist beizubehalten. Der zweite Satz ist zu streichen und die vorgeschlagene Ergänzung nicht einzuführen.</p>	<p>Das bestehende Verbot des Einsatzes von Steinbrechern in der Landwirtschaft muss u.E. bestehen bleiben, da die Beeinträchtigungen für Biodiversität und Landschaft nicht verantwortlich sind.</p> <p>Der Einsatz von Mulchgeräten ist nachweislich stark biodiversitätsschädigend und ist für den Einsatz in Biodiversitätsförderflächen (BFF) gänzlich ungeeignet. Die Zulassung von Mulchgeräten in BFF (auch nur in ausgewählten BFF) ist ein deutlicher Widerspruch zum eingehend benannten Auftrag zur Förderung der Biodiversität. Der Einsatz von Mulchgeräten ist in BFF auszuschliessen. Nach vorgängiger Interessenabwägung zulässige Ausnahmen im Sömmerungsgebiet werden mit dem vorgeschlagenen Art. 29 Abs. 5 abgedeckt.</p>
<p>Art. 71b</p>	<p>Abs. 13 ist zu streichen oder so umzuformulieren, dass eine Mahd im ersten Jahr nur teilweise oder gestaffelt stattfinden darf.</p>	<p>Ein Säuberungsschnitt im ersten Jahr würde dazu führen, dass der Nützlingsstreifen einen grossen Teil seiner Wirkung nicht entfaltet, weil eine Vielzahl der dort angesäten Arten nicht blühen würden. Aus diesem Grund ist auch bei grossem Unkrautdruck auf einen Reinigungsschnitt auf einem Teil des Nützlingsstreifens zu verzichten. Wir schlagen vor den Reinigungsschnitt auf max. zwei Drittel der Gesamtflä-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>che zu begrenzen. Auszusparen sind dann selbstverständlich die ökologisch wertvollsten Abschnitte.</p>
<p>Anhang 4 Ziffer 7.1.2 und 7.1.4</p>	<p>Die Bestimmung ist in der vorgeschlagenen Formulierung nicht einzuführen.</p>	<p>Gemäss Art. 18 Abs. 1bis NHG sind Uferbereiche besonders zu schützende Lebensräume. Die DZV hat dem Rechnung zu tragen. Im Gewässerraum sind ausschliesslich streng extensive Mähweide-Nutzungen zu dulden. Neben Trittschäden ist insbesondere eine Eutrophierung der Uferbereich durch Zufütterung während der Zeit der Beweidung (nicht nur im Uferbereich selbst, sondern während der gesamten Dauer der Beweidung – auch nachts) auszuschliessen. Eine einheitliche Regelung über die Anmeldung und landwirtschaftliche Nutzung des Gewässerraums ist notwendig. Wir schlagen vor, im Sinne einer Harmonisierung zwischen den Kantonen, dass in allen Kantonen Uferwiesen als BFF anzumelden sind.</p>
<p>Anhang 7 Ziffer 3.1.1</p>	<p>Die Summe für Biodiversitätsförderbeiträge ist nicht zu verringern. QI-Beiträge dürfen nur im Sinne einer Verlagerung der Kosten innerhalb der Biodiversitätsförderbeiträge, also zugunsten anderer Biodiversitätsförder-Massnahmen, z.B. QII-Beiträge, vermindert werden. Ansonsten ist die bisherige Regelung beizubehalten.</p>	<p>Wie eingangs im allgemeinen Teil ausgeführt, befindet sich die Biodiversität noch immer im Rückgang. Die bisherigen Massnahmen zur Förderung der Biodiversität reichen allem Anschein nach nicht, um das Artensterben zu bremsen. Was es angesichts dieser Realität braucht, sind strengere Vorgaben, eine Erhöhung der BFF-Flächenanteile und entsprechend mehr Fördermittel für die Biodiversitätsförderung innerhalb des Landwirtschaftsgebiets, keinesfalls jedoch eine Kürzung der BFF-Beiträge. Wir lehnen die vorgesehene Kürzung der Mittel für BFF ohne mindestens gleichwertiger Kompensation innerhalb der Fördermittel für die Biodiversitätsförderung an anderer Stelle (z.B. für QII-Beiträge) ab.</p>
<p>Anhang 8 Ziffer 2.3a Buchstabe c</p>	<p>Die Klausel «Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht» ist zu streichen.</p>	<p>Umweltgefährdende Mängel sind innerhalb der Frist zu beseitigen und ansonsten zu ahnden. Eine «Nachfrist» im Sinn einer Frist nach Ablauf der Frist ist eine unverhältnismässige Erleichterung gravierender Mängel und kann nicht geduldet</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>werden. Der Einsatz mangelhafter Geräte, der zu erheblichen Schäden im Naturhaushalt insbesondere der Biodiversität führen kann, sollte möglichst umgehend Konsequenzen haben – mindestens jedoch innerhalb einer einfachen Frist behoben werden müssen. Bestehen die Mängel nach Ablauf der Frist weiter, sind Beiträge zu kürzen oder zu streichen.</p>

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen es, dass die Erfahrungen der letzten Jahre als Grundlage der Verordnungsanpassung berücksichtigt wurden. Ebenso unterstützen wir, dass die Kantone zukünftig die vorsorgliche Vernichtung von Waren zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Quarantäneorganismen anordnen können, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Waren befallen sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 110 Abs. 4		Aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen wurde Ambrosia Übergangsweise über die PGesV geregelt. Dies ist nach wie vor eine Übergangslösung, bis die Regelungen über das Umweltrecht erfolgt. Eine weitere nochmalige Verlängerung über 2027 hinaus erscheint uns nicht zielführend und wird kritisch gesehen.

BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1009 mehrheitlich. Die mit den Anpassungen an die neue EU-Verordnung einhergehende Harmonisierung bringt Vereinfachungen für die Zulassung, das Inverkehrbringen sowie auch für den Vollzug. Das angepasste Verordnungsrecht ist kompakter strukturiert im Vergleich mit der heutigen Situation mit zwei Verordnungen, deren Regelungsbereiche sich z. T. überschneiden. Zudem erlaubt die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1009 auch eine Ausweitung der Regulierung auf weitere Produkte, die im bisherigen Düngerrecht nicht oder nicht klar geregelt sind.

Insbesondere wird begrüsst, dass die in der Schweiz geltenden Qualitätsanforderungen bezüglich der Schadstoffgehalte beibehalten werden und durch Grenzwerte für weitere Stoffe gemäss der Verordnung (EU) 2019/1009 sowie EU-Grenzwerte für Krankheitserreger für verschiedene PFC ergänzt werden.

Die Ausweitung der Meldepflicht ins Produktregister Chemikalien (RPC) auf alle Dünger wird ausdrücklich begrüsst.

Weiter begrüssen wir die Aufnahme von bisher nicht klar geregelten Kultursubstraten als definierte PFC mit zugehörigen Qualitätsanforderungen, sowie die klare Definition von Biostimulanzien.

Ebenfalls begrüsst wird die gehaltsabhängige Festlegung der zulässigen Toleranzen sowie die Anwendbarkeit in Bezug auf negative und positive Abweichungen zum deklarierten Gehalt.

Einwände / Vorbehalte:

Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen für die Wirtschaftsakteure (wie Hersteller; Importeur, Gesuchsteller etc.) für die ihnen zugewiesenen Pflichten besteht im vorliegenden Entwurf noch massiver Klärungsbedarf. Insbesondere die Einführung des missverständlichen Begriffes des «Inverkehrbringers», welchem in der Folge inkonsistente Aufgaben zugeordnet werden, entstehen Unklarheiten und Zuständigkeitslücken in zentralen Punkten. Besonders bei Düngern, die zum beruflichen oder gewerblichen Eigenbedarf eingeführt werden, würden diverse wichtige Anforderungen nicht verlangt.

Da die Dünger hinsichtlich der produktrechtlichen Anforderungen auch der Chemikaliengesetzgebung unterstehen, ist es von zentraler Bedeutung, dass die Begriffe im Düngerrecht weit möglichst an die Definition «Herstellerin» nach der Chemikalienverordnung angeglichen bzw. ergänzt werden. Der gesamte Verordnungsentwurf ist deshalb diesbezüglich zu überarbeiten.

Im Zuge der Anpassungen an die Verordnung (EU) 2019/1009 werden auch die allgemeinen und produktspezifischen Kennzeichnungsanforderungen übernommen. Wir begrüssen grundsätzlich die in Anhang 3 für die verschiedenen PFC vorgesehenen detailliert angegebenen Kennzeichnungsvorschriften, für den praktischen Vollzug bleibt aber nach wie vor unklar, welche der angegebenen Nährstoffe, Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten für die jeweiligen PFC verpflichtend zu deklarieren sind. Vor diesem Hintergrund und auch im Hinblick auf den Wechsel zu einer völlig neuen Kategorisierung mit dem Konzept PFC/CMC ist eine Neuauflage der Wegleitung «Kennzeichnung von Düngern» durch das BLW für Vollzugsbehörden wie auch Inverkehrbringer dringend erforderlich.

Die nationalen, spezifischen und abweichend von der EU strengeren Vorschriften für Pflanzenkohle (z.B. Beschränkung der Ausbringungsmengen) werden zwar begrüsst, die Ausweitung der Ausgangsmaterialien aus Gründen der Risikominderung jedoch abgelehnt. Zudem fehlt ein System der Kontrolle bzw. Aufzeichnung der Massen- bzw. Nährstoffflüsse (z.B. ISLV oder digiFlux).

Die Aufnahme von Produkten ohne signifikante Nährstoffgehalte, bei denen aber eine günstige Wirkung auf Pflanzen ausgelobt wird, als bewilligungspflichtige PFC 103 (Sonstige Dünger), wird grundsätzlich begrüsst. Solche «sonstige Dünger» dürfen jedoch ohne Wirknachweis in Verkehr gebracht werden. Das Inverkehrbringen von Produkten, die mit bestimmten Wirkungen beworben werden, ohne diese dokumentieren zu müssen, spricht jedoch gegen den Grundsatz des Täuschungsschutzes. Deshalb muss der als «Kann»-Formulierung vorgeschlagene Hinweis auf der Etiketle, dass die Wirksamkeit nicht überprüft wurde, als verpflichtende Vorschrift formuliert werden.

Dünger werden direkt in die Umwelt ausgebracht und sind dementsprechend primär den Umgangsvorschriften nach Umweltschutzgesetz unterstellt. Eine nicht fachgerechte Entsorgung ist mit Risiken für die Umwelt verbunden. Deshalb ist bei den Kennzeichnungsvorschriften der allgemeine Entsorgungshinweis (Hinweis zur Unschädlichmachung und Beseitigung) wieder in die revidierte DüV aufzunehmen.

Die vorgesehene Übergangsfrist für das Inverkehrbringen von nach altem Recht angemeldeten oder bewilligten Düngern während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. Bewilligung von 10 Jahren (d.h. bis maximal 31.12.2033) mit der alten Kennzeichnung ist nicht annehmbar. Die neue Kategorisierung und die Anpassung der Kennzeichnung gemäss neuem Recht müssen spätestens nach fünf Jahren erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 1 Bst. b Begriff «Hersteller»	<p>Neuformulierung von Abs. 1 Buchstabe b wie folgt: <i>b. Hersteller: natürliche oder juristische Person <u>mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die Dünger beruflich oder gewerblich herstellt, gewinnt oder einführt.</u></i></p> <p>Ergänzung der nachgestellten Präzisierung wie folgt: <i>Als Hersteller gilt auch, wer Dünger in der Schweiz bezieht und sie in veränderter oder unveränderter Zusammensetzung in Verkehr bringt</i> <i>- unter eigenem Namen ohne Angabe des ursprünglichen Herstellers</i> <i>- unter geändertem Handelsnamen</i> <i>- in geänderter Verpackung</i> <i>- gegebenenfalls für einen anderen Verwendungszweck</i> <i>Lässt eine Person einen Dünger durch einen Dritten in der Schweiz herstellen, so gilt sie als alleiniger Hersteller, sofern sie in der Schweiz Wohnsitz oder Geschäftssitz hat.</i></p>	<p>Im Sinne der Konsistenz mit der übrigen stoffrechtlichen Gesetzgebung und der begrifflichen Rechtssicherheit ist es naheliegend, den Begriff des Herstellers an Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV sinngemäss für Dünger anzugleichen, wobei «abgeben» gemäss Begriffsdefinition nach DüV Art. 2 Abs. 1 Bst. f des Verordnungsentwurfs durch «in Verkehr bringen» ersetzt werden kann</p> <p>Die Präzisierung «mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz» ist relevant, da sich der Begriff «Hersteller» auf den Schweizer Hersteller bzw. dem rechtlich gleichgestellten Schweizer Wirtschaftsakteur bezieht.</p> <p>Die Angleichung an den Begriff des Herstellers nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b ChemV ist auch erforderlich im Hinblick auf Dünger, die gleichzeitig als gefährliche Zubereitungen gekennzeichnet werden müssen.</p>
Art. 2 Abs. 1 Bst. c Begriff «Importeur»	<p>Anpassung der Definition: <i>Importeur: natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz, Geschäftssitz oder Zweigniederlassung in der Schweiz, die einen Dünger aus dem Ausland in Verkehr bringt einführt;</i></p>	<p>Weil mit dem Begriff des «Importeurs» auch Importeure zum Eigendarf eingeschlossen sein müssen, ist die Voraussetzung des anschliessenden Inverkehrbringens (d. h. des Übertragens oder Überlassens gemäss Bst. f.) nicht zielführend.</p>
Art. 2 Abs. 1 Bst. d Begriff «Inverkehrbringer»	<p><i>Auf die Definition des Begriffs des Akteurs «Inverkehrbringer» ist zu verzichten, allenfalls ist er durch «Händlerin» zu ersetzen.</i></p>	<p>Der Begriff des «Inverkehrbringers», der im verbundenen Stoff- und Produktrecht nicht verwendet wird, führt zu massiver Unklarheit, weil die in der Folge definierte Tätigkeit des «Inverkehrbringens» nicht nur vom «Inverkehrbringer», sondern auch von diversen weiteren Akteuren, wahrgenommen werden, die aber durch die vorliegende Definition nicht angesprochen werden. Entsprechend wird der Begriff bereits in der Vorlage inkonsistent verwendet.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 1 Bst. g Begriff «Bewilligung für das Inverkehrbringen eines Düngers»	Kürzung des Begriffs: <i>Bewilligung für das Inverkehrbringen eines Düngers: Verwaltungsakt ...</i>	Die Bewilligung ist nicht nur für das Inverkehrbringen erforderlich, das gemäss Definition mit einer Übertragung oder Überlassung verbunden ist, sondern auch für die Einfuhr zum beruflichen oder gewerblichen Eigenverbrauch (siehe auch Antrag zu Art. 6). Auch im massgeblichen vierten Abschnitt wird nur noch von der «Bewilligung» gesprochen.
Art. 3 bis 5 Pflichten der Wirtschaftakteure	Dieses Kapitel ist nach der Überarbeitung der Begriffsdefinitionen für die Akteure (Art. 2) entsprechend nachzuführen. Die Pflichten der Akteure sind um Nachmarktpflichten im Fall von Hinweisen auf Nichtkonformität im Sinn der VO (EU) 2019/2009 zu ergänzen (Art. 6 Abs. (8), Art. 8 Abs. (7) bzw. Art. 9 Abs. (4) der EU- Verordnung).	Wir begrüßen grundsätzlich die Absicht, die Pflichten der Akteure zentral zusammenzufassen und explizit aufzuführen. Der vorliegende Entwurf der Düngerverordnung beabsichtigt eine Annäherung an die europäischen Regelungen für Dünger. Er übernimmt aber wichtige Aspekte der EU-Verordnung nicht. Zur Sicherstellung eines vergleichbaren Sicherheitsniveaus sind auch die wichtigsten entsprechenden Instrumente zu übernehmen.
Art. 3 Pflichten der Hersteller	Streichung der Wiederholung der Funktion des Akteurs im Abs. 1 und Erweiterung bezüglich chemikalienrechtlicher Anforderungen: <i>¹ Der Hersteller eines Düngers, der diesen unter seinem Namen, seiner Marke oder des Namens seines Unternehmens in Verkehr bringt, gewährleistet, dass die <u>in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Zulassung, Produktion und Kennzeichnung, einschliesslich der Vorschriften nach Art. 1 Abs. 3, sowie für die im Produkteregister einzutragenden Daten eingehalten werden.</u></i>	Bei der Definition der Pflichten des Herstellers ist die (erneute) Begriffsdefinition für diesen Akteur zu streichen.
Art. 3 Pflichten der Hersteller	Neuer Absatz 1bis: <i>^{1bis} Der Hersteller muss im Besitz der Bewilligung sein, bevor er einen bewilligungspflichtigen Dünger in Verkehr bringt.</i>	Analog zum Importeur muss auch der Hersteller im Besitz der Bewilligung sein, bevor er einen Dünger in Verkehr bringt. Damit ist auch sichergestellt, dass der Hersteller und der Bewilligungsinhaber die gleiche Person ist. Das ist notwendig, damit der Hersteller einen Dünger bewilligungskonform herstellen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Pflichten der Importeure	Anpassung von Absatz 2 wie folgt: ² ... <i>dass die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für die Zulassung und Kennzeichnung, <u>einschliesslich der Vorschriften nach Art. 1 Abs. 3</u>, sowie für die im Produktregister einzutragenden Daten eingehalten werden.</i>	Verweis auf Art. 1 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs auf die Bestimmungen nach ChemV für gefährliche Dünger und die Bestimmungen nach ChemRRV für die Qualitätsanforderungen. Hinweis: siehe dazu auch Antrag zu Art. 1 Bst. c.
Art. 5 Pflichten der Inverkehrbringer	Streichung von Abs. 2: ² Der Inverkehrbringer gilt als Hersteller und unterliegt denselben Verpflichtungen wie ein solcher, wenn er die Zusammensetzung des Düngers, seinen Namen oder seine Verpackung ändert.	Bei der Definition der Pflichten des Inverkehrbringers ist die (erneute) Begriffsdefinition für diesen Akteur selbst zu streichen. Hinweis: Es wird vorgeschlagen, den «Inverkehrbringer» als «Händler» zu bezeichnen, siehe dazu auch Antrag zu Art. 1 Bst. d.
zusätzlicher Artikel im 2. Kapitel	Art. 5bis (neu): <i>Herstellerinnen, Händlerinnen, Importeurinnen von Düngern müssen über mindestens fünf Jahre Aufzeichnungen über die Dünger führen, die sie herstellen, einführen, lagern oder in Verkehr bringen.</i>	Diese Bestimmung erlaubt die Rückverfolgbarkeit von Düngern oder gewissen Chargen im Fall von Nichtkonformität. Sie orientiert sich am entsprechenden Art. 62 der Pflanzenschutzmittelverordnung.
Art. 7 Voraussetzung für die Zulassung	Anpassung von Bst. d: <i>d. Er enthält ausschliesslich Stoffe, die, sofern sie unter die ChemV fallen, in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung dieser eingestuft, beurteilt und angemeldet wurden.</i>	Diese Bestimmung soll auf die Anforderungen der ChemV verweisen, nicht auf jene der vorliegenden (Dünger-) Verordnung (vgl. analoge Bestimmung von Art. 3 der geltenden DüV).
Art. 9 Abs. 1 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	Anpassung der Formulierung von Abs. 1: ¹ Hersteller <i>Für die Herstellung von Düngern ...</i>	Als Hersteller im rechtlichen Sinn gelten neben den physischen Herstellern auch weitere Akteure in der Lieferkette (z. B. Umverpacker). Diese Vorschrift wendet sich aber nur an die physischen Hersteller, weshalb die Formulierung entsprechend anzupassen ist.
Art. 9 Abs. 2 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	Ergänzung von Abs. 2: ² <i>Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht <u>oder importiert</u> werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind.</i>	Diese Anforderung muss unabhängig davon gelten, ob der Dünger im Sinn der Definition nach Art. 2 Bst. f in Verkehr gebracht wird. Insbesondere bei Düngern, die zum Eigengebrauch importiert werden, ist es wichtig, dass die Anforderungen der ChemRRV eingehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Abs. 2 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung	Ergänzung und Anpassung von Abs. 3: ³ <i>Dünger dürfen weder Pflanzenschutzmittel <u>oder Wirkstoffe mit einer entsprechenden Funktion</u>, Klärschlamm, Stoffe <u>Produkte</u>, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von Ricinus communis beigegeben werden.</i>	Es ist zu erwarten, dass Zusätze zur Erzielung von unzulässigen Wirkungen im Sinn von Pflanzenschutzmitteln nicht in erster Linie als fertige Pflanzenschutzmittel, sondern in Form von Wirkstoffen mit den entsprechenden Wirkungen zu Düngern zugegeben werden. Die Ergänzung entspricht sinngemäss dem Artikel 5a der VO (EU) 2019/1009. Im chemikalienrechtlichen Sinn sind Stoffe einzelne Substanzen. Die vorliegende Formulierung ist deshalb nicht sinnvoll. Es wird stattdessen der Oberbegriff Produkt vorgeschlagen, der alle Arten von Stoffen und Gemischen umfasst, die Arzneimittel enthalten könnten.
Art. 9 Abs. 6 Phosphonate	-	Die Beschränkung für Phosphonate wird begrüsst.
Art. 15 Registrierung	-	Die Registrierungspflicht aller nicht bewilligungspflichtigen Dünger im Produktregister (RPC) wird begrüsst.
Art. 15 Registrierung	Präzisierung Abs. 1: ¹ Registrierungsspflichtige Dünger müssen <u>vom Hersteller oder dem beruflichen oder gewerblichen Importeur bei ihrer Erstinverkehrbringung</u> in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 19 im Produktregister registriert werden.	Der Begriff der «Erstinverkehrbringung» ist missverständlich. Es ist unklar, ob damit das erstmalige Inverkehrbringen oder die Position der in Verkehr bringenden Person in der Lieferkette gemeint ist. Er erfasst im Weiteren die Registrierungspflicht beim Import für berufliche oder gewerbliche Importeur nicht.
Art. 16 Änderungen sowie Erlöschen einer Registrierung	-	Die Pflicht zur Nacherfassung von Änderungen im Produktregister (RPC) sowie das Erlöschen der Registrierung bei nicht gemeldeten Änderungen werden begrüsst.
Art. 18 Verfahren	Ergänzung Abs. 2: ² <i>Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der <u>erstmaligen Inverkehrbringung oder Einfuhr</u> erfolgen.</i>	In Übereinstimmung mit der Meldepflicht nach der Chemikalienverordnung (Art. 48 ChemV) sollte vom erstmaligen Inverkehrbringen gesprochen werden. Auch hier sind die registrierungspflichtigen Einfuhren zu erwähnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 19 Für die Registrierung benötigte Angaben	Streichen des Satzes in Abs. 1 Bst. f: «... ; diese Analyse ist bei anorganischen Düngern (PFC 1.C) fakultativ ».	Es ist nicht ersichtlich, wieso die Analyse auf Nährstoffe fakultativ ist. Entsprechende Analysenzertifikate sind heute Standard. Die Hinterlegung der registrierten und PFC-spezifischen Kenndaten ist auch relevant für die kantonalen Vollzugsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben.
Art. 20 und 21	Die Bewilligungspflicht von Kultursubstraten, bestehend aus schon bewilligten Komponenten ist überflüssig.	Die Bewilligung von Substratbestandteilen ist wichtig. Die erneute Bewilligung von Substraten, die aus bewilligten Bestandteilen hergestellt werden, erschliesst sich uns nicht.
Art. 23 Frist bei Widerruf der Bewilligung	-	Die Frist von zwölf Monaten für das Inverkehrbringen von Düngern bei Widerruf wird begrüsst.
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	Streichung von Bst. b.: b. den Namen und die Adresse des Wohnsitzes oder des Geschäftssitzes des Erstinverkehrbringers in der Schweiz;	«Inverkehrbringer» ist gemäss Verordnungsentwurf Art. 2 Abs. 1 definiert als «natürliche oder juristische Person ..., die in der Schweiz Dünger kauft und in Verkehr bringt». «Erstinverkehrbringer» dagegen ist nicht definiert. Typischerweise handelt es sich dabei um den Hersteller oder den Importeur. Es ist davon auszugehen, dass dies gleichzeitig der Gesuchsteller ist, wodurch der Buchstabe b. obsolet wird.
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	Präzisierung der Angabe «geringe Mengen» in Abs. 7.	Es wird vorgeschlagen, eine Mengenschwelle anzugeben, unter der auf gewisse Angaben verzichtet werden kann.
Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	Deklarationspflicht auf Verpackungen überprüfen	Müsste auf den Verpackungen direkt eine Deklarationspflicht vorhanden sein, müsste selbst bei minimalen Anpassungen grosse Mengen von Verpackungsfolien ungenutzt entsorgt werden. Aus unserer Sicht wäre ein elektronischer Verweis auf die Rezepturen nachhaltiger.
Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	Präzisierung in Abs. 1: ¹ <u>Dünger sind von der Herstellerin oder Importeurin vor dem Inverkehrbringen gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen.</u>	Es ist klarzustellen, wer für die Kennzeichnung verantwortlich ist und dass Dünger erst eine Kennzeichnung benötigen, wenn sie abgegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	Ersetzen des Begriffs «Inverkehrbringer» in Absatz 2: ² Die Inverkehrbringer <u>Hersteller oder Importeure</u> geben ihren Namen, ...	Der «Inverkehrbringer» ist gemäss Verordnungsentwurf Art. 2 Abs. 1 definiert als «natürliche oder juristische Person ..., die in der Schweiz Dünger kauft und in Verkehr bringt». Ein Inverkehrbringer kann also ein beliebiger Händler innerhalb der Lieferkette sein, im Unterschied zum Hersteller oder Importeur am Anfang der Lieferkette. Die Verantwortung für die rechtskonforme Kennzeichnung ist gemäss Verordnungsentwurf aber entweder beim Hersteller (Art. 3 Abs. 1) oder beim Importeur (Art. 4 Abs. 2). Deshalb müssen die Kennzeichnungsanforderungen nach Art. 31 Abs. 2 für diese Akteure verpflichtend sein.
Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	Ersetzen des Begriffs «des für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens» in Absatz 6: ⁶ Der Name und die Adresse des für das Inverkehrbringen oder die Einfuhr verantwortlichen Unternehmens <u>Importeurs</u> kann ...	Diese Kennzeichnungserleichterung hat nur für importierte Dünger Bedeutung. Die im Entwurf vorgeschlagene Formulierung ist missverständlich (vgl. auch oben zum Antrag zu Abs. 2).
Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden	Ergänzen von Absatz 2: ² Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen im Sinne der ChemV stellen einander <u>und den kantonalen Vollzugsbehörden</u> , soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben...	Auch die kantonalen Vollzugsbehörden sind für die Wahrnehmung ihrer Vollzugsaufgaben auf Angaben der involvierten Bundesbehörden angewiesen. Dazu gehören insbesondere die Angaben über die Registrierungen und Zulassungen von Düngern.
Art. 41 Probenahme und Analysen	-	Die Formulierung in Absatz 2, wonach auch andere Probenahme- und Analysevorschriften angewandt werden können, wenn sie zu gleichwertigen Ergebnissen führen, wird begrüsst Die Anwendung der Methodik gemäss der alten Verordnung (EG) 2003/2003 hat sich in vergangenen Marktkontrollkampagnen als praxistaugliche und robuste Analytik bewährt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 44 Übergangsbestimmungen	Änderung der Übergangsfrist in Absatz 2 und 3 (jeweils erster Satz) im folgenden Sinn: <i>Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet bzw. bewilligt wurden, dürfen bis zum 5 Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. der Bewilligung in Verkehr gebracht werden. ...</i>	Die vorgeschlagene Übergangsfrist bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer für das Inverkehrbringen von nach altem Recht angemeldeten oder bewilligten Düngern während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. Bewilligung würde bedeuten, dass Dünger mit der alten Kennzeichnung noch bis 31.12.2033 rechtskonform auf dem Markt wären. Die langen Übergangsfristen könnten dies begünstigen, indem Änderungen erst im Zuge von Produktkontrollen punktuell festgestellt werden könnten und bei der Mehrheit der entsprechenden sich auf dem Markt befindenden Düngern über einen langen Zeitraum nicht erkannt würden.
Art. 44 Übergangsbestimmungen	Anpassung im Abs. 4: <i>⁴ Der eindeutige Rezepturidentifikator (UFI) nach Artikel 15a ChemV38 kann muss dem BLW ...</i> Streichung im Absatz 4 Buchstabe a: <i>a. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für gewerbliche Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht über einen UFI verfügten;</i> Streichung im Absatz 4 Buchstabe a: <i>b. bis zum 31. Dezember 2025 für Dünger, die für private Verwender bestimmt sind und vor dem 1. Januar 2022 nicht in Verkehr gebracht wurden und nicht über einen UFI verfügten.</i>	Die Übermittlung ist als verbindliche Verpflichtung zu formulieren. Die Übergangsbestimmungen sind wie in der Chemikalienverordnung zu formulieren (Art. 93b ChemV).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 PFC 103	Ändern von Absatz 2 wie folgt ² ... « <i>In diesem Fall kann verlangt das BLW einen Hinweis auf der Etiketle oder in den Begleitdokumenten verlangen, dass die Wirksamkeit nicht überprüft wurde</i> ».	Die Aufnahme von bisher nicht geregelten Produkten ohne signifikante Nährstoffgehalte, bei denen aber eine günstige Wirkung auf Pflanzen ausgelobt wird, als bewilligungspflichtige PFC 103 (Sonstige Dünger), wird grundsätzlich begrüsst. Bei Produkten mit Auslobungen zu Wirkungen, die selbst im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens nicht nachgewiesen werden müssen, besteht jedoch die Gefahr der Täuschung der Verbraucher. Deshalb muss die Angabe auf der Etiketle, dass die Wirksamkeit nicht überprüft wurde, als verpflichtende Vorschrift formuliert werden.
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	Das BLW erstellt eine Vollzugshilfe zur Kennzeichnung von Düngern gemäss der neuen, an die Verordnung (EU) 2019/1009 angepassten DüV (z. B. Überarbeitung der Wegleitung «Kennzeichnung von Düngern»).	Das Problem bei der Umsetzung der Kennzeichnungsanforderungen für Nährstoffe in Düngern besteht nach wie vor in der hohen Regelungsdichte und dem hohen Detaillierungsgrad der Vorschriften. So werden vor allem bei den PFC 1 (C) (anorganische Makronährstoff-Dünger) mehrere Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten angegeben. Gemäss Verordnungstext müssten jeweils alle unter der entsprechenden PFC aufgeführten Nährstoffe, Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten aufgeführt werden. In der Praxis sieht es anders aus. Erfahrungen aus vergangenen Marktkontrollen haben z. B. gezeigt, dass wenn überhaupt meist nur eine Phosphatlöslichkeit aufgeführt wird. Unklar ist in vielen Fällen, was verpflichtend aufgeführt werden muss. Kaum ein Hersteller von Düngern kennzeichnet seine Produkte mit allen verlangten Nährstoffformen und Phosphatlöslichkeiten. Eine angepasste Vollzugshilfe würde auch zu einer besseren Harmonisierung des Vollzugs beitragen.
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	Übertragen der produktspezifischen Kennzeichnungsanforderungen gemäss Ziffer 2 in eine tabellarische Form	Mit einer tabellarischen Darstellung z. B. nach Vorlage der Düngerliste im Anhang 1 der bisherigen Düngerbuchverordnung (DüBV) könnte die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit verbessert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	Ergänzung von Ziff. 1 Abs. 1 Bst. g mit einem Entsorgungshinweis: <i>g. die empfohlenen Lagerbedingungen und <u>Hinweise zur Entsorgung</u></i>	Dünger sind den Umgangsvorschriften nach Umweltschutzgesetz unterstellt (vgl. USG Art. 28 Abs. 1 «Umweltgerechter Umgang: Mit Stoffen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen nicht gefährden können»), wobei Zubereitungen wie Dünger auch als Stoffe gelten und der Umgang die Entsorgung einschliesst. Gleichzeitig sind Dünger als Stoffe mit besonderen Risiken in der ChemRRV geregelt. Dünger dürfen nicht in einen unkontrollierten Entsorgungsweg gelangen. Eine nicht fachgerechte Entsorgung kann zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen.
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	Für gewisse Dünger, bei denen das Risiko von chargenabhängigen Qualitätsunterschieden besteht, ist bei den Kennzeichnungsanforderungen die Angabe einer eindeutigen Chargennummer zu fordern.	Bei mangelhaften Düngern muss feststellbar sein, welche Gebinde davon betroffen sind. Bei anderen Produkten wird dazu eine Chargennummer verwendet. Es ist zu prüfen, bei welchen PFC bzw. CMC die Angabe einer Chargennummer aufgrund der Produktionsprozesse sinnvoll ist. Diese Forderung orientiert sich am Artikel 6 Abs. (5) der VO (EU) 2019/1009.
Anhang 4 Toleranzen	-	Die Ausweitung von Toleranzen auf positive Abweichungen zum deklarierten Gehalt wird begrüsst. Damit wird eine Lücke geschlossen, indem auch die Düngerhersteller hinsichtlich einer bedarfsgerechten Düngung in der Verantwortung stehen.
Anhang 4 Toleranzen	Die zulässige Toleranz bei torffreien Kultursubstraten muss erhöht werden.	Eine gewisse Schwankung im PH- Wert lässt sich nicht ausschliessen. Bei der Substratherstellung –bestehend aus verschiedenen natürlichen Rohstoffen-, lässt sich der Ph-Wert nicht so eng fassen.

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Nährstoffeintrag aus der Landwirtschaft in unsere Gewässer wie auch in natürliche und naturnahe Ökosysteme richtet bereits seit Jahrzehnten erheblichen Schaden an und verursacht heute und zukünftig erhebliche Kosten. Ebenfalls seit einigen Jahren bekannt ist, dass eine Überdüngung mit Stickstoff zu vermehrten Emissionen von Lachgas (N₂O) führt – einem Treibhausgas, das 300-mal potenter ist als CO₂. Die finanziellen Konsequenzen wie auch die Beeinträchtigungen der Lebensqualität kommender Generationen nehmen mit jedem weiteren Jahr zu, in dem die Überdüngung fortbesteht. Aus diesem Grund muss eine Verschärfung der Reduktionsziele geprüft werden, keinesfalls jedoch eine Abschwächung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a Bst a	Das Reduktionsziel ist nicht zu verringern, sondern bei 20% zu belassen	Seitens der Forschung wird angegeben, dass eine Reduktion der Nährstoffverluste um 20% bis 2030 ohne Ertragseinbussen möglich ist. Gleichzeitig ist seit langem bekannt, dass die Überdüngung, welche zu starken Nährstoffverlusten führt («Leaching»), neben dem Grundwasser auch Ökosysteme und das Klima beeinträchtigen («offener Stickstoffkreislauf» führt zu erhöhten Lachgas-Emissionen). Vor diesem Hintergrund ist eine Senkung des Reduktionsziels von 20 auf 15% nicht angezeigt. Sie stünde gar im Widerspruch zu den Umwelt- und Biodiversitätszielen der Landwirtschaft. Wir lehnen deshalb die Verringerung des Reduktionsziels ab.

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Aufhebung des Einfuhr- und Inverkehrbringungsverbots von hochanfälligsten Feuerbrand-Wirtspflanzen sehen wir kritisch. Der aktuell noch niedrige Infektionsdruck liegt unserer Auffassung nach zu grossen Teilen an den sehr engagierten Regulierungsmassnahmen der letzten 20 Jahre. Die aufwändigen Beprobungen und allfälligen Entsorgung des befallenen Materials, die Sensibilisierung von Produzenten und der Bevölkerung wirken gemäss unserer Erfahrung bis heute nach. Die bestehenden Verbote für Gehölze mit einem verhältnismässig geringen ökologischen Wert, wie *Cotoneaster* Ehrh, *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot sollten unserer Meinung nach beibehalten werden. Durch die Aufhebung der aktuellen Regelung wird der Infektionsdruck wieder stärker ansteigen. Das würde den Druck auf Produzenten unnötigen erhöhen, so dass in einem nächsten Schritt wieder verschärfte Massnahmen nötig werden.

Die Ausscheidung von Gebieten, in denen der Infektionsdruck geringgehalten werden soll, ist unserer Meinung nach widersprüchlich. Die heutige Ausgangslage mit verhältnismässig geringem Infektionsdruck kann mit den bestehenden Regelungen und ressourcenschonenden Massnahmen flächendeckend beibehalten werden.

Wir unterstützen den Ausbau der Bekämpfung des Verursachers der Goldgelben Vergilbung der Rebe (Synonym: Flavescence dorée, wissenschaftlicher Name: Grapevine flavescence dorée phytoplasma) durch eine verbesserte Überwachung des Auftretens des Erregers der Schwarzholzkrankheit (Synonym: Bois noir; wissenschaftlicher Name: Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al.). Beide Krankheiten verursachen augenscheinlich nicht unterscheidbare Symptome auf Reben. Die verbesserte Überwachung des Erregers der Schwarzholzkrankheit soll durch die Ausscheidung von Gebieten mit erhöhter Prävalenz erfolgen, was in der Zuständigkeit der Kantone liegt. Diese Möglichkeit wird grundsätzlich begrüsst. Der Kontrollaufwand und die Arbeitslast der Kantone werden aber deutlich grösser sein, als im erläuternden Bericht ausgeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 4	Beibehaltung des bisherigen Rechts	Die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens gewisser Wirtspflanzen des Feuerbrandes lehnen wir ab. Damit wird einer noch stärkeren Ausbreitung des Feuerbrandes Vorschub geleistet. Diese Verbote müssen für <i>Cotoneaster</i> Ehrh. sowie <i>Photinia davidiana</i> Cardot und <i>Photinia nussia</i> Cardot weiterhin gelten. Durch die Aufhebung der Verbote verlieren Gebiete mit geringem Infektionsdruck ihren Sinn und die Bekämpfungsstrategie der Kantone ihre Glaubwürdigkeit.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 5 Ziff. 21	Beibehaltung des bisherigen Rechts	Siehe Art. 6 Abs. 4